

128/ME

An

das Präsidium des Nationalrats
 das Bundeskanzleramt
 das Bundeskanzleramt - Sektion I
 das Bundeskanzleramt - Sektion II
 das Bundeskanzleramt - Sektion III
 das Bundeskanzleramt - Sektion IV
 das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Mag. Schweitzer
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 - Bundesgleichbehandlungskommission
 die Geschäftsführung des Österreichischen Seniorenbeirates im Bundesministerium
 für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Büro der Frau Bundesministerin
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 - Büro der Frau Staatssekretärin Haubner
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretärs
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Büro des
 Herrn Staatssekretärs Mag. Kukacka
 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen - Büro des Herrn Staatssekretärs
 Univ. Prof. Dr. Waneck
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 die Finanzprokuratur
 die Statistik Austria
 den Statistikrat
 das Büro des Datenschutzrates
 das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 das Amt der Kärtner Landesregierung
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 71100/5029

E-Mail: heinz.kutrowatz@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at

DVR: 0037257

O:i02_a7\kutrowatz\aktuell\Übergangsarrangement/Begutachtung_EU-Erweiterung-AusIBG-ALVG-Novelle.doc



das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund die Verbindungsstelle der Bundesländer - z.Hd. Konferenz der Vorsitzenden der UVS
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
das Zentrum für Europäisches Recht
die Universität Salzburg - Institut für Europarecht
die Universität Linz - Institut für Europarecht
die Universität Linz -Rechtswissenschaftliche Fakultät
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Mobil-, Motorrad- und Touringclub
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Apothekenkammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Österreichischen Berufsverband der Psychotherapie
die ARGE für Rehabilitation
die Pharmig - Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen
die Österreichische Nationalbank
den Freien Wirtschaftsverband Wien
die Rechtsanwaltskammer Wien
das Arbeitsmarktservice Österreich
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse
das Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland
das Bundessozialamt Oberösterreich
das Bundessozialamt Salzburg

das Bundessozialamt Steiermark
 das Bundessozialamt Tirol
 das Bundessozialamt Kärnten
 das Bundessozialamt Vorarlberg
 die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
 den Freien Wirtschaftsverband Österreichs
 den Österreichischen Familienbund
 das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
 die ARGE-Daten
 das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
 den Verein zur Betreuung von Ausländern - Linz
 die Ausländerberatung Tirol
 den Verein zur Vertretung von Ausländern
 den Verein zur Betreuung von Ausländern - Dornbirn
 die Arbeitsgemeinschaft Auslands-Sozialdienst
 der Katholischen Jugend Österreich
 die ÖKISTA
 den Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern

Name/Durchwahl:
Heinz Kutrowatz/2021

Geschäftszahl:
433.001/3-II/7/04

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz);
Aussendung in die Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, den Entwurf des o.a. Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige **Stellungnahme bis spätestens 16. Februar 2004** ho. einlangend (allenfalls per E-Mail an: Post@ii7.bmwa.gv.at) abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare

des Gesetzesentwurfs übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Wien, am 19. Jänner 2004

Für den Bundesminister:

Potmesil

Beilagen:

Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:



Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBI. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 133/2003 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. das Aufenthaltsrecht des Ausländer die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung nicht ausschließt, ausgenommen im Falle eines Antrages auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung;“

2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen, sind dabei zu bevorzugen.“

3. In § 18 Abs. 12 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 lit. m“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 lit. l“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 1 Z 5 werden am Ende der lit. b das Wort „oder“ und folgende lit. c angefügt:

„c) entgegen dem § 32a Abs. 2 einen neuen EU-Bürger, dessen Ehegatten oder Kind ohne Bestätigung beschäftigt;“

5. Dem § 32 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 2 lit. l und § 18 Abs. 12 bis 16 gelten ab dem 1. Juni 2004 sinngemäß auch für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.“

6. Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung

§ 32a. (1) § 1 Abs. 2 lit. l gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern - nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), BGBI. III Nr. xxx/2004, der Europäischen Union beitreten (neue EU-Bürger).

(2) Den neuen EU-Bürgern ist jedoch, sofern sie keinen Befreiungsschein oder Niederlassungsnachweis besitzen, vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums nach dem Beitritt, in dem die Republik Österreich aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag weiterhin

nationale Maßnahmen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt anwendet, rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dieses Recht ist auch deren Ehegatten und Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. 1 zu bestätigen, wenn sie am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens achtzehn Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden neuen EU-Bürger im Bundesgebiet hatten. Ein Aufenthalt von mindestens achtzehn Monaten ist ab dem 2. Mai 2006 nicht mehr erforderlich. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Die aufgrund einer Bestätigung gemäß Abs. 2 beschäftigten und die arbeitslos vorgemerkteten neuen EU-Bürger sind auf die Bundeshöchstzahl (§ 12a) und auf die Landeshöchstzahlen (§ 13) anzurechnen.

(4) § 18 Abs. 1 bis 11 gilt nicht für die Beschäftigung neuer EU-Bürger, es sei denn, sie werden von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat gemäß Abs. 1 zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, den die Republik Österreich aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen hat, in das Bundesgebiet entsandt.

(5) Im § 18 Abs. 12 sind für die Dauer der Geltung der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur jene Mitgliedstaaten gemeint, die bereits vor dem 1. Mai 2004 der Europäischen Union angehört haben.

(6) Arbeitgebern, die neue EU-Bürger als Schlüsselkräfte (§ 2 Abs. 5) beschäftigen wollen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 und 3 (mit Ausnahme der Z 7) und 4b vorliegen.

7. Dem § 34 werden folgende Abs. 25 und 26 angefügt:

„(25) Die §§ 4 Abs. 3 Z 7, 5 Abs. 3, 18 Abs. 12, 28 Abs. 1 und 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. April 2004 ereignen.“

„(26) § 32 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt sind, stehen dem Arbeitsmarkt nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht zur Verfügung und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2.“

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 75 angefügt:

„(75) § 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft und gilt für Geltendmachungen nach dem 30. April 2004.“

Vorblatt

Probleme:

Im Zuge der Vorbereitung der EU-Erweiterung haben sich die 15 derzeitigen und die neuen Mitgliedsstaaten in den Verhandlungskapiteln „Freier Personenverkehr“ und „Freier Dienstleistungsverkehr“ auf ein Übergangsarrangement geeinigt, demzufolge jeder derzeitige Mitgliedsstaat grundsätzlich die Möglichkeit haben soll, seine nationalen Regeln für die Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt und zur grenzüberschreitenden Dienstleistung während einer Übergangsfrist von maximal sieben Jahren für die neuen EU-Bürger beizubehalten. Gleichzeitig ist jedoch - um den Willen zur zügigen Angleichung der Arbeitsmärkte zu unterstreichen - während der Weiteranwendung des nationalen Rechts danach zu trachten, den Arbeitskräften aus den Beitrittsländern einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Dieses Übergangsarrangement ist auch Bestandteil des am 16. April 2003 von den zehn neuen Mitgliedstaaten in Athen unterzeichneten Beitrittsvertrages, der nach den Ratifikationen am 1. Mai 2004 in Kraft treten soll. Für die Republik Malta und die Republik Zypern gilt von vornherein die EU-Freizügigkeit und EU-Dienstleistungsfreiheit.

Die Österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm im Kapitel „Europäische Union“ unter anderem die Umsetzung dieses Übergangsarrangements im Bereich der Freizügigkeit der Personen und der Dienstleistungen unter Beachtung der siebenjährigen Übergangsfrist vorgesehen.

In diesem Sinne macht nun Österreich von der Möglichkeit des Übergangsarrangements Gebrauch, während der Übergangsfrist für den Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Zypern und Malta) weiterhin seine nationalen und die sich aus bilateralen Abkommen ergebenden Regeln anzuwenden. Dasselbe gilt für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitskräften durch in den neuen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in bestimmten Sektoren. Gleichzeitig sieht das Übergangsarrangement auch vor, dass jenen neuen EU-Bürgern, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits ununterbrochen mindestens zwölf Monate legal in Österreich beschäftigt sind oder nach dem Beitritt eine derartige Beschäftigungsdauer nachweisen können, freier Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden muss. Dieses Recht kommt auch Ehegatten und Kindern eines freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden neuen EU-Bürgers zu, wenn sie mit diesem zum Zeitpunkt des Beitritts einen gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Ziehen sie erst nach dem Beitritt zu, so müssen sie einen gemeinsamen Wohnsitz mindestens für einen ununterbrochenen Zeitraum von 18 Monaten haben.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten – unbeschadet der Weiteranwendung der nationalen Zulassungsregeln – bei der Neuzulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Arbeitskräften aus Drittstaaten zu bevorzugen (sog. Gemeinschaftspräferenz).

Um bei der Anwendung dieses Übergangsarrangements auch die notwendige Kontrolle und Rechtssicherheit am Arbeitsmarkt wahren sowie nicht zuletzt seine Funktionsweise und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt evaluieren zu können, sind bestimmte Anpassungen und Übergangsbestimmungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) erforderlich.

Außerdem kommen nach dem Ablauf der im EU-Schweiz-Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehene Übergangsfrist am 31. Mai 2004 Schweizer und ihre Familienangehörigen in den Genuss der EU-Freizügigkeit und Schweizer Unternehmen in den Genuss der EU-Dienstleistungsfreiheit. Dementsprechend ist im AuslBG deren Gleichstellung mit den Bürgern bzw. Unternehmen der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten vorzusehen.

Ziele:

- Anpassung des AuslBG und AVG an das Übergangsarrangement und Schaffung entsprechender Übergangsbestimmungen
- Umsetzung der nach Ablauf der Übergangsfrist im EU-Schweiz-Personenfreizügigkeitsabkommen ab 1. Juni 2004 geltenden vollen EU-Freizügigkeit für Schweizer und ihre Familienangehörigen sowie der EU-Dienstleistungsfreiheit für Schweizer Unternehmen im AuslBG

Inhalt:

- Klarstellung, dass neue EU-Bürger für die Dauer der Anwendung des Übergangsarrangements nicht vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und deren (Neu-)Zulassung weiterhin nach den Regeln des AuslBG erfolgt;
- Schaffung einer Bestätigung, mit der neuen EU-Bürgern das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang nach den Vorgaben des Übergangsarrangements dokumentiert wird; rechtmäßig beschäftigte und ar-

beitslose neue EU-Bürger werden weiterhin auf die Bundeshöchstzahl und auf die Landeshöchstzahlen angerechnet;

- Klarstellung, dass die Regeln für die Betriebsentsendung für jene Dienstleistungssektoren, auf die das Übergangsarrangement angewendet werden kann, uneingeschränkt weiter gelten und insbesondere auch die Anwendbarkeit der für EU-Unternehmen geltenden Sonderregeln (EU-Entsendebestätigung) für Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten in diesen Sektoren ausgeschlossen ist;
- Anpassung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für neue EU-Bürger als Folge der Niederlassungsfreiheit;
- Verankerung des Vorranges von Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (sog. Gemeinschaftspräferenz) auch bei der befristeten Zulassung zur Beschäftigung (Saisoniers);
- Schaffung eines Straflatbestandes für die Beschäftigung neuer EU-Bürger, die weder ein Recht auf freien Arbeitsmarktzugang noch eine sonstige Arbeitsberechtigung haben;
- Schaffung eines Ausnahmetatbestandes für Schweizer und ihre Familienangehörigen sowie Ausdehnung der für EU-Unternehmen geltenden Sonderregeln (EU-Entsendebestätigung) auf Schweizer Untemelunen;
- Klarstellungen im AlVG hinsichtlich der Verfügbarkeit von Saisoniers am Arbeitsmarkt.

Alternativen:

Völlige Öffnung des Arbeitsmarktes für neue EU-Bürger ab 1. Mai 2004

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Auswirkungen einer völligen Öffnung der Arbeitsmärkte zum Zeitpunkt des Beitritts können nicht abgeschätzt werden; durch das Übergangsarrangement behält Österreich weitgehend seinen Handlungsspielraum hinsichtlich der Zulassung von Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und kann somit allenfalls negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort gegensteuern.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Übergangsregelungen sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, da die Beibehaltung der Bewilligungspflicht bzw. Verpflichtung zur Einholung einer Bestätigung für die neuen EU-Bürger aufkommensneutral ist.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungsvorschläge setzen die Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Vorbereitung der EU-Erweiterung haben sich die 15 derzeitigen und die neuen Mitgliedsstaaten in den Verhandlungskapiteln „Freier Personenverkehr“ und „Freier Dienstleistungsverkehr“ auf ein Übergangsarrangement geeinigt, demzufolge jeder derzeitige Mitgliedsstaat grundsätzlich die Möglichkeit haben soll, seine nationalen Regeln für die Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt und zur grenzüberschreitenden Dienstleistung während einer Übergangsfrist von maximal sieben Jahren für die neuen EU-Bürger beizubehalten. Gleichzeitig ist jedoch - um den Willen zur zügigen Angleichung der Arbeitsmärkte zu unterstreichen - während der Weiteranwendung des nationalen Rechts danach zu wachten, den Arbeitskräften aus den Beitrittsländern einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Dieses Übergangsarrangement ist auch Bestandteil des am 16. April 2003 von den zehn neuen Mitgliedstaaten in Athen unterzeichneten Beitrittsvertrages, der nach den Ratifizierungen am 1. Mai 2004 in Kraft treten soll. Für die Republik Malta und die Republik Zypern gilt von vornherein die EU-Freizügigkeit und EU-Dienstleistungsfreiheit.

Die Österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm im Kapitel „Europäische Union“ unter anderem die Umsetzung dieses Übergangsarrangements im Bereich der Freizügigkeit der Personen und der Dienstleistungen unter Beachtung der siebenjährigen Übergangsfrist vorgesehen.

In diesem Sinne macht nun Österreich von der Möglichkeit des Übergangsarrangements Gebrauch, während der Übergangsfrist für den Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Zypern und Malta) weiterhin seine nationalen und die sich aus bilateralen Abkommen ergebenden Regeln anzuwenden. Dasselbe gilt für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitskräften durch in den neuen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in bestimmten Sektoren. Gleichzeitig sieht das Übergangsarrangement auch vor, dass jenen neuen EU-Bürgern, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits ununterbrochen mindestens zwölf Monate legal in Österreich beschäftigt sind oder nach dem Beitritt eine derartige Beschäftigungsduer nachweisen können, freier Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden muss. Dieses Recht kommt auch Ehegatten und Kindern eines freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden neuen EU-Bürgers zu, wenn sie mit diesem zum Zeitpunkt des Beitritts einen gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Ziehen sie erst nach dem Beitritt zu, so müssen sie einen gemeinsamen Wohnsitz mindestens für einen ununterbrochenen Zeitraum von 18 Monaten haben.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten – unbeschadet der Weiteranwendung der nationalen Zulassungsregeln – bei der Neuzulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Arbeitskräften aus Drittstaaten zu bevorzugen (sog. Gemeinschaftspräferenz).

Um bei der Anwendung dieses Übergangsarrangements auch die notwendige Kontrolle und Rechtssicherheit am Arbeitsmarkt wahren sowie nicht zuletzt seine Funktionsweise und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt evaluieren zu können, sind folgende Anpassungen bzw. Übergangsbestimmungen im AuslBG und im AlVG erforderlich:

- Klarstellung, dass neue EU-Bürger für die Dauer der Anwendung des Übergangsarrangements nicht vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und deren (Neu-)Zulassung weiterhin nach den Regeln des AuslBG erfolgt;
- Schaffung einer Bestätigung, mit der neuen EU-Bürgern das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang nach den Vorgaben des Übergangsarrangements dokumentiert wird; rechtmäßig beschäftigte und arbeitslose neue EU-Bürger werden weiterhin auf die Bundeshöchstzahl und auf die Landeshöchstzahlen angerechnet;
- Klarstellung, dass die Regeln für die Betriebsentsendung für jene Dienstleistungssektoren, auf die das Übergangsarrangement angewendet werden kann, uneingeschränkt weiter gelten und insbesondere auch die Anwendbarkeit der für EU-Unternehmen geltenden Sonderregeln (EU-Entsendebestätigung) für Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten in diesen Sektoren ausgeschlossen ist;
- Anpassung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für neue EU-Bürger als Folge der Niederlassungsfreiheit;
- Verankerung des Vorranges von Arbeitskräften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (sog. Gemeinschaftspräferenz) auch bei der befristeten Zulassung zur Beschäftigung (Saisoniers);
- Schaffung eines Straftatbestandes für die Beschäftigung neuer EU-Bürger, die weder ein Recht auf freien Arbeitsmarktzugang noch eine sonstige Arbeitsberechtigung haben;

- Klarstellungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Saisoniers am Arbeitsmarkt.

Außerdem kommen nach dem Ablauf der im EU-Schweiz-Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Übergangsfrist am 31. Mai 2004 Schweizer und ihre Familienangehörigen in den Genuss der EU-Freizügigkeit und Schweizer Unternehmen in den Genuss der EU-Dienstleistungsfreiheit. Dementsprechend ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz deren Gleichstellung mit den EU-Bürgern bzw. Unternehmen der derzeitigen EU-Mitgliedstaaten vorzusehen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 7):

Neue EU-Bürger werden ab dem Beitritt nach Maßgabe der Sonderbestimmungen des FrG für die Einreise und den Aufenthalt von EWR-Bürgern (§ 46 FrG) Niederlassungsfreiheit genießen (d.h. keinerlei Aufenthaltstitel mehr benötigen). Die geltende Regelung hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist an diesen Umstand anzupassen. Darüber hinaus wird die Regelung allgemeiner formuliert und an den § 7 Abs. 3 AlVG, der die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld regelt, angeglichen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz):

Die im Beitragsvertrag verankerte Verpflichtung, neue EU-Bürger bei der Neuzulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen zu bevorzugen (Gemeinschaftspräferenz), kann im geltenden Zulassungsverfahren und im Zuge der gebotenen Arbeitsmarktpflichtung an sich ausreichend erfüllt werden. Dennoch ist es arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, dieses Vorrangprinzip für die bestehende Zulassung von Ausländern im Rahmen von Sonderkontingenten ergänzend ausdrücklich vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 18 Abs. 12):

Hier wird ein Redaktionsverschulden aus einer früheren Novelle beseitigt.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 28 Abs. 1 Z 5 lit. c):

Arbeitgeber, die neue EU-Bürger mit Freizügigkeitsrecht beschäftigen, denen weder eine Bestätigung für den freien Arbeitsmarktzugang noch eine sonstige Arbeitsberechtigung ausgestellt wurde, sollen wegen Verletzung einer für die Kontrolle wichtigen Ordnungsvorschrift bestraft werden können.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 32 Abs. 9):

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Ablauf der im EU-Schweiz-Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Übergangsfrist am 31. Mai 2004 Schweizer und ihre Familienangehörigen – gleich welcher Staatsangehörigkeit – dieselben Rechte wie derzeitige EU-Bürger haben. Sie sollen daher – wie diese – vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sein.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 32a):

Zu Abs. 1: Als wichtigste Voraussetzung für die Anwendung des Übergangsarrangements zur Arbeitnehmerfreizügigkeit muss gesetzlich klargestellt werden, dass neue EU-Bürger nicht vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind.

Zu Abs. 2: Jenen neuen EU-Bürgern, die jedoch zum Zeitpunkt des Beitritts bereits ein Jahr durchgehend legal beschäftigt sind oder nach dem Beitritt eine derartige Beschäftigungsduar nachweisen können, muss allerdings freier Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Auch Ehegatten und Kindern neuer EU-Bürger kommt dieses Recht zu, wenn sie mit der freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden Bezugs-person zum Zeitpunkt des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens 18 Monate einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die neuen EU-Bürger und ihre Familienangehörigen sollen das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang vom Arbeitsmarktservice bestätigt erhalten, um eine unbefugte Inanspruch-nahme (bei Nichterfüllung der Voraussetzungen) zu verneinen und gleichzeitig dem Arbeitgeber Rechts-sicherheit für die Zulässigkeit der Beschäftigung zu verschaffen. Die Arbeitsaufnahme soll nur mit dieser Bestätigung zulässig sein. Zeiten, in denen der Ausländer lediglich zur Erbringung von Dienstleistungen in das Bundesgebiet entsandt wurde, gelten nicht als Zulassung zum regulären Arbeitsmarkt und können daher nicht für den Erwerb des freien Arbeitsmarktzuganges herangezogen werden.

Zu Abs. 3: Auch während der Anwendung des Übergangsarrangements ist es zulässig, alle rechtmäßig beschäftigten und arbeitslos gemeldeten neuen EU-Bürger auf die Ausländerhöchstzahlen anzurechnen. Ihre quantitative Erfassung ist notwendig, um einen Überblick über die Anzahl der neu zugelassenen und der bereits freien Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten zu haben, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt analysieren und den im Übergangsarrangement vorgese-

henen Überprüfungsmechanismus nach zwei bzw. fünf Jahren nach dem Beitritt auch tatsächlich anwendbar zu können.

Zu Abs. 4 und 5: Auch die Entsendung von Arbeitskräften soll für jene Dienstleistungssektoren, die aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind, ebenfalls dem Übergangsarrangement unterliegen. Dementsprechend muss gesetzlich klargestellt werden, dass die bestehenden Regeln für die Betriebsentsendung in jenen Dienstleistungssektoren, die während der Geltungsdauer des Übergangsarrangements von der Dienstleistungsfreiheit nicht erfasst sind, uneingeschränkt weiter gelten. Es handelt sich dabei um folgende Sektoren:

- gärtnerische Dienstleistungen gemäß europäischem NACE- Code 01.41;
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g. (anderweitig nicht genannt) gemäß europäischem NACE- Code 26.7;
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen gemäß europäischem NACE- Code 28.11;
- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige gemäß europäischen NACE- Codes 45.1 bis 4 und die im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführten Tätigkeiten;
- Schutzdienste gemäß europäischem NACE- Code 74.60;
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln gemäß europäischem NACE- Code 74.70;
- Hauskrankenpflege gemäß europäischem NACE- Code 85.14;
- Sozialwesen a.n.g. (anderweitig nicht genannt) gemäß europäischem NACE- Code 85.32.

Zudem muss klargestellt werden, dass Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten hinsichtlich der angeführten geschützten Sektoren auch von den bestehenden Sonderregeln für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen durch EU-Unternehmen (geltender § 18 Abs. 12 bis 16) ausgeschlossen sind.

Zu Abs. 6: Im geltenden Zulassungsverfahren erhalten Schlüsselkräfte auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Arbeitsmarktservices eine Niederlassungsbewilligung, die sie gleichzeitig – und ohne ein zusätzliches arbeitsmarktbehördliches Dokument – zur Aufnahme ihrer Schlüsselkrafttätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber berechtigt. Nachdem Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ab Inkraft-Treten des Beitrittsvertrages generell keine Niederlassungsbewilligung mehr benötigen, ist dieses Verfahren für sie nicht mehr anwendbar. Um nun Schlüsselkräfte aus den neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe des EU-Übergangsarrangements – ohne Einführung eines neuen Verfahrens oder einer neuen Bewilligungsform – weiterhin zulassen zu können, erscheint es zweckmäßig, auf die bestehende Form der Zulassung über eine Beschäftigungsbewilligung zurückzugreifen und dafür dieselben Bewilligungs voraussetzungen wie im geltenden Schlüsselkraftverfahren vorzusehen. Im Ergebnis wird damit lediglich das positive arbeitsmarktpolitische Gutachten, im geltenden Verfahren das Hauptkriterium für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, durch eine Beschäftigungsbewilligung ersetzt.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 34 Abs. 25 und 26):

Hierbei handelt es sich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechenden Bestimmungen über das Inkrafttreten der geänderten Bestinunungen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 7 Abs. 6):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klar gestellt werden, dass ausländische Arbeitskräfte, die aufgrund von Saisonkontingenten gemäß § 5 AuslBG nur für die Dauer einer Saisonbeschäftigung befristet zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, nach Beendigung der Beschäftigung dem Arbeitsmarkt nicht weiter zur Verfügung stehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Arbeitskräfte, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen (dazu gehört auch der EU-Beitriusvertrag) die Voraussetzungen für den freien Zugang zum Arbeitsmarkt erfüllen. Die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften zielt darauf ab, einen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht befriedigt werden kann, vorübergehend abzudecken. Solche Arbeitskräfte sollen nach dem Zweck der Regelung nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden und erfüllen daher auch nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Inland. Ein unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht ist damit nicht verbunden, weil die in Österreich erworbenen Versicherungszeiten nach Wegfall der Beschränkungen innerhalb einer Rahmenfrist einen Leistungsbezug ermöglichen sowie im Rahmen internationaler Abkommen für eine Leistungsbeurteilung im Heimatstaat heranziehen sind.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 79 Abs. 75):

Hierbei handelt es sich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Abschnitt II

B e s c h ä f t i g u n g s b e w i l l i g u n g

Voraussetzungen

§ 4. (1) bis (2) ...

- (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn
 - 1. bis 6. ...
 - 7. der Ausländer gemäß dem Fremdengesetz 1997 ein Aufenthaltsrecht, das den Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz miteinschließt, oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, deren Zweck gemäß den §§ 13 Abs. 3 oder 113 Abs. 5 des Fremdengesetzes 1997 nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf jeglichen Aufenthaltszweck erstreckt werden kann, ausgenommen im Falle des Antrages auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung oder im Fall des § 27 des Fremdengesetzes 1997;
 - 8. bis 16. ...
 - (6) bis (11) ...

Kontingente für die befristete Zulassung von Ausländern

§ 5. (1) bis (2) ...

- (3) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 festgelegten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen
 - 1. für befristet beschäftigte Ausländer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten und
 - 2. für Erntehelfer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen erteilt werden. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen, sind

Abschnitt II

B e s c h ä f t i g u n g s b e w i l l i g u n g

Voraussetzungen

§ 4. (1) bis (2) ...

- (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn
 - 1. bis 6. ...
 - 7. das Aufenthaltsrecht des Ausländer die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung nicht ausschließt, ausgenommen im Falle eines Antrages auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung;

8. bis 16. ...

(6) bis (11) ...

Kontingente für die befristete Zulassung von Ausländern

§ 5. (1) bis (2) ...

- (3) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 festgelegten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen
 - 1. für befristet beschäftigte Ausländer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten und
 - 2. für Erntehelfer mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen erteilt werden. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder

dabei zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann festlegen, dass Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer gemäß Z 1 um höchstens sechs Monate verlängert werden dürfen, sofern der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Im Falle einer durchgehenden Beschäftigung bis zu einem Jahr darf eine neue Beschäftigungsbewilligung für denselben Ausländer jedoch frühestens zwei Monate nach Beendigung der letzten bewilligten Beschäftigung erteilt werden.

(4) bis (6) ...

Abschnitt IV **B e t r i e b s e n t s a n d t e A u s l ä n d e r**

Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung

§ 18. (1) bis (11) ...

(12) Die Beschäftigung von Ausländern, die nicht von § 1 Abs. 2 lit. m erfasst sind und die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsandt werden, ist der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor der Arbeitsaufnahme anzugezeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen sechs Wochen eine Anzeigebestätigung (EU-Entsendebestätigung) auszustellen. Für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung gelten, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Entsendebewilligung. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung nicht gegeben, gelten die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(13) bis (16) ...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

- 1. bis 4.
- 5. wer
 - a) ...

Niederlassungsfreiheit genießen, sind dabei zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann festlegen, dass Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer gemäß Z 1 um höchstens sechs Monate verlängert werden dürfen, sofern der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Im Falle einer durchgehenden Beschäftigung bis zu einem Jahr darf eine neue Beschäftigungsbewilligung für denselben Ausländer jedoch frühestens zwei Monate nach Beendigung der letzten bewilligten Beschäftigung erteilt werden.

(4) bis (6) ...

Abschnitt IV **B e t r i e b s e n t s a n d t e A u s l ä n d e r**

Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung

§ 18. (1) bis (11) ...

(12) Die Beschäftigung von Ausländern, die nicht von § 1 Abs. 2 lit. m erfasst sind und die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung in das Bundesgebiet entsandt werden, ist der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor der Arbeitsaufnahme anzugezeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen sechs Wochen eine Anzeigebestätigung (EU-Entsendebestätigung) auszustellen. Für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung gelten, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Entsendebewilligung. Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der EU-Entsendebestätigung nicht gegeben, gelten die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(13) bis (16) ...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

- 1. bis 4.
- 5. wer
 - a) ...

b) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne dass für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde,

mit Geldstrafe bis zu 1 200 Euro.

(2) bis (7) ...

Abschnitt VIII Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) bis (8) ...

b) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne dass für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, oder

c) entgegen dem § 32a Abs. 2 einen neuen EU-Bürger, dessen Ehegatten oder Kind ohne Bestätigung beschäftigt,

mit Geldstrafe bis zu 1 200 Euro.

(2) bis (7) ...

Abschnitt VIII Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) bis (8) ...

(9) § 1 Abs. 2 lit. 1 und § 18 Abs. 12 bis 16 gelten ab dem 1. Juni 2004 sinngemäß auch für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung

§ 32a. (1) § 1 Abs. 2 lit. 1 gilt - mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Republik Malta und der Republik Zypern - nicht für Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Mai 2004 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), BGBl. III Nr. xxx/2004, der Europäischen Union beitreten (neue EU-Bürger).

(2) Den neuen EU-Bürgern ist jedoch, sofern sie keinen Befreiungsschein oder Niederlassungsnachweis besitzen, vom Arbeitsmarktservice das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt schriftlich zu bestätigen, wenn sie am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums nach dem Beitritt, in dem die Republik Österreich aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag weiterhin nationale Maßnahmen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt anwendet, rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen

mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dieses Recht ist auch deren Ehegatten und Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. 1 zu bestätigen, wenn sie am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens achtzehn Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt genießenden neuen EU-Bürger im Bundesgebiet hatten. Ein Aufenthalt von mindestens achtzehn Monaten ist ab dem 2. Mai 2006 nicht mehr erforderlich. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Die aufgrund einer Bestätigung gemäß Abs. 2 beschäftigten und die arbeitslos vorgemerkteten neuen EU-Bürger sind auf die Bundeshöchstzahl (§ 12a) und auf die Landeshöchstzahlen (§ 13) anzurechnen.

(4) § 18 Abs. 1 bis 11 gilt nicht für die Beschäftigung neuer EU-Bürger, es sei denn, sie werden von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat gemäß Abs. 1 zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor, den die Republik Österreich aufgrund der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit im Beitragsvertrag von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen hat, in das Bundesgebiet entsandt.

(5) Im § 18 Abs. 12 sind für die Dauer der Geltung der Übergangsbestimmungen zum Kapitel Freizügigkeit als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur jene Mitgliedstaaten gemeint, die bereits vor dem 1. Mai 2004 der Europäischen Union angehört haben.

(6) Arbeitgebern, die neue EU-Bürger als Schlüsselkräfte (§ 2 Abs. 5) beschäftigen wollen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 und 3 (mit Ausnahme der Z 7) und 4b vorliegen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (24) ...

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (24) ...

(25) Die §§ 4 Abs. 3 Z 7, 5 Abs. 3, 18 Abs. 12, 28 Abs. 1 und 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. April 2004 ereignen.

(26) § 32 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1. die sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält,
2. die aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, und
3. die nicht den Tatbestand des § 34 Abs. 3 Z 2 des Fremdengesetzes 1997 (FrG), BGBI. I Nr. 75, unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 FrG erfüllt.

(4) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

(5) Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld liegt die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nur dann vor, wenn das Kind von einer anderen geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung betreut wird.

§ 79. (1) bis (74)

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1. die sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält,
2. die aufenthaltsrechtlich berechtigt ist, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, und
3. die nicht den Tatbestand des § 34 Abs. 3 Z 2 des Fremdengesetzes 1997 (FrG), BGBI. I Nr. 75, unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 FrG erfüllt.

(4) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

(5) Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld liegt die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nur dann vor, wenn das Kind von einer anderen geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung betreut wird.

(6) Personen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt sind, stehen dem Arbeitsmarkt nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht zur Verfügung und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2.

§ 79. (1) bis (74)

(75) § 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2004

tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft und gilt für Geltendmachungen nach dem
30. April 2004.